

STATUTEN

Förderverein Project Earth



Kontakt

Förderverein Project Earth
Murbacherstrasse 34
4056 Basel
Switzerland

Tel: 061 321 7535 (*IDLC GmbH*)

Copyright Vermerke / Copyright notes
„Project Earth“ Copyright © 1998-2017 Shola Maoba Steinitz
Project Earth Symbol: „Violet Burst“ Copyright © 1998-2017 Cornelis Steinitz
Alle Rechte vorbehalten

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1. Name

Unter dem Namen Project Earth besteht ein Förderverein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Sitz in Basel zum Zwecke der Verbreitung von Informationen, Arbeiten und Meditationen in der Neuen Energie.

II. Vereinszweck

Art. 2. Zweck

Im Verein schliessen sich unabhängige, freie und verantwortungsbewusste Personen gleichen Interesses zusammen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt weder religiöse, wirtschaftliche noch sektiererische Ziele irgend einer Art.

Art. 3. Mitgliedschaften bei anderen Vereinen

Der Verein kann sich unter Wahrung seiner Selbständigkeit durch Beschluss einer Generalversammlung anderen Organisationen anschliessen, sofern diese seinen Bestrebungen und Interessen förderlich ist.

III. Mittel

Art. 4. Finanzielle Mittel

Der Verein handelt nicht gewinnorientiert. Wird ein Gewinn erzielt, so wird dieser dem Vereinsvermögen zugeschlagen und in der Folge davon zur Finanzierung anderer Vereinstätigkeiten verwendet. Die finanziellen Mittel zur Schaffung und zum Betrieb des Vereins bestehen aus:

1. Zinsen des Grundkapitals
 - Mitgliederbeiträgen, welche durch die Generalversammlung gemäss Art. 11. festgelegt werden. Die Beiträge sind bis Mitte März zu bezahlen. Ihre Höhe wird jeweils für das folgende Jahr durch die Generalversammlung festgelegt. Derzeit betragen die Mitgliederbeiträge CHF 125.00 pro Jahr. Gönnerbeiträge sind nicht festgelegt. Für das Beitrittsjahr gilt folgender Schlüssel:

Beitritt zwischen 01.01. und 30.06.	ganzer Jahresbeitrag
Beitritt zwischen 01.07. und 31.12.	halber Jahresbeitrag
3. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen
4. Freiwilligen Beiträgen, Spenden, Sammlungen und anderen Zuwendungen
5. Materialverkäufen.
6. Vermächnissen und Schenkungen, die jeweils dem Kapitalfonds einzuverleiben sind.

IV. Organisation

Art. 5. Die Organe des Vereins sind:

A. Die Generalversammlung der Mitglieder (GV)

B. Der Vorstand

C. Der/die RechnungsrevisorIn

A. *Generalversammlung*

Art. 6. Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, ordentlicherweise einmal jährlich im ersten Quartal. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt mindestens 14 Tage vorher. Als schriftliche Mitteilung gilt auch der Versand per E-Mail, sofern das Mitglied eine Emailadresse besitzt.

Art. 7. Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Verlangt ein Fünftel aller Mitglieder oder mindestens 15 Mitglieder, mit schriftlichen begründeten Angaben der gewünschten Traktanden, eine ausserordentliche Versammlung, muss der Vorstand eine solche einberufen.

Die Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden vor ihrer Durchführung im Besitz aller Mitglieder sein. Der Zeitpunkt kann mit einem 2/3 Mehr der Anwesenden (siehe auch Art. 12.) beschlossen werden. Für die Beschlussfassung gilt Art. 8. sinngemäss.

Art. 8. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemässer Einberufung beschlussfähig.

Jedes stimmberechtigte Mitglied, welches sich zu Beginn der Versammlung persönlich in die aufliegende Präsenzliste eingetragen hat, hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich auszuüben. Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Stimmenthaltungen werden nicht mitgerechnet, im Abstimmungs- oder Wahlergebnis jedoch aufgeführt.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht das relative Mehr der Stimmenden geheime Stimmabgabe verlangt.

Die Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit kommt dem/der PräsidentIn der Stichentscheid zu.

Art. 9. Urabstimmung

Der Vorstand kann über Anträge auf schriftlichem Weg abstimmen lassen. Für die Beschlussfassung gilt Art. 8. sinngemäss.

Art. 10. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der/die VizepräsidentIn. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl StimmzählerInnen.

Art. 11. Befugnisse

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Vorstandes und des/der RechnungsrevisorIn oder einer Revisorenstelle auf die Dauer von drei Jahren.
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
3. Genehmigung des Jahresberichts des/der PräsidentIn
4. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
5. Décharge-Erteilung an KassierIn und Vorstand
6. Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das folgende Jahr
7. Vorlegung des Budgets für das folgende Jahr zur Konsultation
8. Statutenänderungen
9. Beschlussfassung über Reglemente
10. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und/oder Vorstand
11. Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Organisationen
12. Auflösung des Fördervereins
13. Ort und Datum der nächsten Generalversammlung

Art. 12. Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden und ordentlich begründet sein.

Nicht traktandierte Anträge können an der Generalversammlung auf genehmigten Antrag hin diskutiert werden, sofern sie schriftlich eingereicht werden. Eine Beschlussfassung ist ausge-

schlossen, es sei denn eine anschliessende, ausserordentliche Generalversammlung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder kommt zustande.
Anträge an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

Treffen Anträge später ein oder handelt es sich um blosser Anfragen, so sind sie an der Generalversammlung zu besprechen, eine Beschlussfassung ist aber erst an einer späteren Generalversammlung zulässig.

Art. 13. Statutenänderungen

Statutenänderungen können von der Generalversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit aller gemäss Präsenzliste anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

B. Der Vorstand

Art. 14. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Vereinsmitgliedern und ist von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand kann einen Betriebsausschuss und für besondere Aufgaben weitere Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Diese stehen unter der Aufsicht des Vorstandes.

Art. 15. Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle Geschäfte, sofern sie nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen 2 Mitglieder "kollektiv", in freier Kombination.

Der/die vom Vorstand gewählte KassierIn hat zur Erledigung seiner/ihrer Aufgaben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Einzelunterschrift.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

Der Vorstand kann ein Sekretariat, das jedoch keinerlei Weisungsbefugnisse hat, mit der Erledigung aller administrativen Arbeiten beauftragen. Aufsicht und Verantwortung bleiben ausdrücklich beim Gesamtvorstand.

Art. 16. Aufgaben

Dem Vorstand obliegen insbesondere

1. die Vertretung des Vereins nach aussen, auch gegenüber dem Verein und allen seinen Organen,
 - die umfassende und aktuelle Information aller Mitglieder,
 - die Erledigung aller laufenden Geschäfte,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - die Aufsicht über die Einhaltung der Pflichten der Mitglieder gegenüber dem Verein
 - die Vorbereitung, Einberufung und Einladung der Generalversammlung,
 - die Erstattung der Jahresberichte,
 - die Ablegung der Jahresrechnung,
 - die Erledigung aller durch Statuten oder Reglemente nicht ausdrücklich andern Organen zugewiesenen Aufgaben,
 - die Einsetzung und Überprüfung von Arbeitsgruppen zur Lösung spezieller, genau definierter Aufgaben.

11. die Erstellung der Vereinspublikationen.

Art. 17. Vorstandssitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des/der PräsidentIn, sooft dieser/diese es für notwendig hält, mindestens aber einmal im Jahr. Jedes Vorstandsmitglied kann bei dem/der PräsidentIn die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 18. Beschlussfassung

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

Art. 19. Wiederwahl

Wiederwahl ist unter Berücksichtigung von Art. 21. für alle Organe gestattet.

C. Der/die RechnungsrevisorIn

Art. 20. Wahl RechnungsrevisorIn

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren eine/n RechnungsrevisorIn, die nicht Mitglieder des Vereins sein muss.

Der/die RechnungsrevisorIn prüft die Jahresabrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Generalversammlung kann ein Treuhandinstitut mit der gesetzlich vorgeschriebenen Revision beauftragen, wodurch die Wahl des/der RechnungsrevisorIn entfällt.

Art. 21. Aufgaben RechnungsrevisorIn

Der/die RechnungsrevisorIn hat das Recht und die Pflicht, jederzeit ohne Voranmeldung Buchhaltung, Kasse und Belege einer Prüfung zu unterziehen. Allfällig festgestellte Missstände sind dem Vorstand sofort schriftlich zu melden. Über das Resultat der Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse ist der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Genehmigung oder Zurückweisung zu stellen.

V. Mitglieder

Art. 22. Eintritt

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen im In- und Ausland werden, die einen konstruktiven Beitrag im Sinne des Vereinszwecks leisten.

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Anmeldung durch den Vorstand nach Zahlung des ersten Jahresbeitrages gemäss Art. 4 Ziff. 2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Wird einem/einer BewerberIn die Aufnahme verweigert, so steht ihm/ihr die Möglichkeit offen, mit dem Aufnahmeantrag an die nächste ordentliche Generalversammlung zu gelangen, welche abschliessend über die Aufnahme befindet.

Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und Reglemente. Mit Aufnahme anerkennt jedes Mitglied die Rechtsverbindlichkeit der Statuten, Reglemente und aller durch die Organe des Vereins seit Gründung gefassten Beschlüsse.

Art. 23. Austritt / Kündigung / Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist. Die Kündigung muss bis spätestens 30. September (Poststempel) schriftlich und eingeschrieben an den Vorstand erfolgen.

Erfolgt der Austritt erst zwischen Oktober und Dezember, sind die Mitglieder verpflichtet noch einen halben Jahresbeitrag für das Folgejahr zu leisten.

Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der einbezahlten Beiträge des Vereins. Der Austritt ist ohne weiteres möglich, wenn das austretende Mitglied seinen sämtlichen Pflichten gegenüber dem Verein nachgekommen ist.

Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Gleichfalls ist die Mitgliedschaft nicht vererblich.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss, erfolgt sofort oder wie durch den Vorstand vereinbart und kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach einer Mahnung und Ausserachtlassung der darin gesetzten letzten Zahlungsfrist;
2. Grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen und/oder die ethische Grundhaltung;
3. Nichtbeachten oder Nichterfüllen der Statuten.

Gegen den Entscheid des Vorstandes kann die/der Betroffene innert eines Monats seit deren/ dessen Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet ohne Begründung.

Bei Austritt oder Ausschluss steht dem Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Rückerstattung bereits erlegter Gebühren oder Beiträge zu.

Art. 24. Versicherungen und Haftpflichtansprüche der Mitglieder

Jedes Mitglied ist für seinen eigenen Versicherungsschutz verantwortlich. Die Mitglieder sind dem Verein gegenüber grundsätzlich haftbar für alle direkten oder indirekten Schäden, die sie durch ihr Verschulden verursachen, soweit sie nicht durch eine Versicherung oder anderweitig gedeckt sind.

Art. 25. Haftung des Vereins

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

VI. Rechnungsabschluss

Art. 26. Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar jedes Jahres und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres, auf welchen Tag die Rechnung abzuschliessen ist.

VII. Verbandssprache und Publikationsorgan

Art. 27. Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch. Wichtige Mitteilungen werden bei Bedarf in andere Sprachen übersetzt. Im Falle von Auslegungsdifferenzen gilt der Sinn des deutschen Originaltextes.

Art. 28. Publikationsorgan

Offizielles Publikationsorgan des Vereins ist das quartalsweise erscheinende News-Heft.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 29. Ehrenamtlichkeit

Grundsätzlich hat die Ausübung aller Ämter und Mandate ehrenamtlich zu erfolgen. Der Generalversammlung steht jedoch das Recht zu, von diesem Grundsatz abzuweichen und dem Aufwand angemessene Entschädigungen zu sprechen, z.B. falls Mandate an Nicht-Vereinsmitglieder übergeben werden.

Art. 30. Auflösung

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von vier Fünfteln aller gemäss Präsenzliste anwesenden Stimmberechtigten der eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung.

Der Vorstand unterbreitet drei Vorschläge, wozu die Generalversammlung abstimmt, welchem Zweck das Vereinsvermögen zukommen soll. Die Generalversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die drei Vorschläge.

Der/die PräsidentIn, oder, wenn dieser/diese verhindert ist, der/die VizepräsidentIn, hat den Stichentscheid.

Art. 31. Inkrafttreten

Genehmigt und in Kraft gesetzt von der konstituierenden Generalversammlung vom 24. Juni 1998. Diese Statuten ersetzen die revidierten Statuten vom 23. März 1999, 23. März 2004 und treten am Tage ihrer Annahme durch die Generalversammlung am 20. März 2017 in Kraft.

Für den Förderverein Project Earth, Schweiz:

Die Präsidentin

Die Aktuarin

Shola Maoba Steinitz

Beatrice Heinimann